

6. Ist bei der sogenannten abstrakten Schadensberechnung im Sinne des Artikels 357 Abs. 3 H.G.B. der Regel nach der Marktpreis des Ablieferungsortes entscheidend?

III. Civilsenat. Art. v. 10. Januar 1882 i. S. H. (Kl.) w. D. (Bekl.)  
Rep. III. 506/81.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der in Frage kommende Vertrag verpflichtet den Beklagten, vom 1. März 1880 bis 1. März 1881 monatlich eine bestimmte Quantität Holzstoff zu liefern, er überläßt ihm also innerhalb der monatlichen Termine sowohl den Zeitpunkt als die Größe der einzelnen Lieferung und hat eben damit nicht festgesetzt, was das charakteristische Merkmal des Fixgeschäftes wäre, daß die Lieferung der Ware genau zu einer festbestimmten Frist zu geschehen habe, mit anderen Worten, daß die Innehaltung einer gewissen Zeit oder Frist einen wesentlichen Bestandteil seiner Leistung bilden solle.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd 1 S. 241.

Ist somit der fragliche Vertrag kein Fixgeschäft, so ist zwar gleichwohl das Schadensersatzprinzip des Art. 357 Abs. 3 H.G.B., weil aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgend, auch im vorliegenden Falle zutreffend (Entsch. des R.G.'s a. a. D.), bei dessen Anwendung aber muß der schon von dem Berufungsrichter hervorgehobene Gesichtspunkt entscheiden.

Wenn nämlich der Käufer beim Verzuge des Verkäufers nicht einen durch die Nichtlieferung der Ware ihm erwachsenen konkreten Schaden ersetzt verlangt, sondern, wie dies vom Kläger in zweiter

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 51 S. 126; Bd. 2 Nr. 6 S. 13, sowie das in Seuffert, Arch. Bd. 35 Nr. 87 mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts.  
D. C.

Instanz geschieht, eine sogenannte abstrakte Wertsberechnung aufstellt, also die Differenz zwischen dem bedungenen Preise der Ware und ihrem Marktpreise fordert, so wird für letzteren der Regel nach nur der Ablieferungsort, das ist derjenige Ort bestimmend sein, an welchem nach der Absicht der Kontrahenten die Ware thatsächlich abgeliefert und vom Käufer in Empfang genommen werden soll. An letzterem Orte würde der Käufer die Ware, falls sie vertragsmäßig geliefert worden, in sein Vermögen bekommen und zu seinen Geschäftszwecken verwendet haben; hier also wird der Käufer beim Ausbleiben der Ware geschädigt und sein Anspruch auf Ausgleichung dieses Schadens ist deshalb regelmäßig nach den Preisverhältnissen des gedachten Ortes zu bemessen.

Vgl. Entsch. d. R.D.H.G.'s Bd. 21 S. 248;

v. Sahn, Komm. z. Handelsgesetzbuch Bd. 2 (2. Aufl.) S. 404 Note 22.

Hiernach ist als der für die klägerische Schadensberechnung maßgebende Ablieferungsort Brüssel in Betracht zu nehmen. Der Holzstofffabrikant D. D. zu Allendorf, Beklagter, hatte sich verpflichtet, dem in Brüssel domizilierten Fabrikanten L. H., Kläger, Holzstoffe „frei ab Allendorf“ zu liefern, somit in Allendorf die zu liefernde Ware zur Beförderung an H. in Brüssel aufzugeben. Darin liegt unzweideutig ausgesprochen, daß Brüssel der Ort der Bestimmung oder Ablieferung der Ware sein sollte.

Mithin hätte der Kläger seinen Ersatzanspruch auf die Differenz zu stellen zwischen den bedungenen Preisen einerseits und den in Brüssel zu der betreffenden Lieferzeit geltenden Preisen andererseits. Die Liquidierung dieser Differenz gehörte zu den notwendigen Voraussetzungen seiner Schadensberechnung, zu den Elementen seiner Klage, und es muß ganz gleichgültig erscheinen, ob der Beklagte ausdrücklich hervorgehoben hat oder nicht, daß die Brüsseler Tagespreise ein unentbehrlicher Faktor für die klägerische Schadensforderung seien.

Nun hat aber laut den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters der Kläger nirgends eine Behauptung aufgestellt, wie hoch die Brüsseler Preise in der fraglichen Zeit gewesen, und daß die Differenz zwischen ihnen und den bedungenen Preisen den Betrag der Klageforderung ausmache. Die Behauptung des Klägers geht nur dahin, „sein Schaden bestehe in der Differenz zwischen den vereinbarten Kaufpreisen und denjenigen Preisen, zu welchen der gekaufte Holzstoff an

jedem ersten des Monats in Allendorf, Kassel, Frankfurt a. M., Braunschweig und Goslar verwertbar gewesen sei." Zwar ist wohl denkbar, daß bei einer abstrakten Schadensberechnung im Sinne des Art. 357 Abs. 3 H.G.B. der Preis des maßgebenden (Ablieferungs-) Ortes durch den Marktpreis anderer benachbarter Orte bestimmt oder bewiesen wird (vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 14 S. 141; v. Hahn, Kommentar a. a. O. §. 11), aber darum handelt es sich bei dem oben erwähnten klägerischen Vorbringen nicht. Denn der Kläger hat gar nicht behauptet, daß und welche Differenz bezüglich der allein in Betracht kommenden Brüsseler Preise bestehe, und daß er eben auf Grund dieser Differenz seinen Schadensanspruch erhebe; er verlangt die Differenz, die sich bezüglich Allendorfs und anderer deutscher Plätze ergibt, leitet also seinen Schaden von Marktpreisen ab, die nach den Verhältnissen des konkreten Falles irrelevant sind." . . .